

S a t z u n g

"Reit- und Fahrverein Havixbeck-Hohenholte e.V."

AG Coesfeld VR 218

Stand (VR-Eintragung): 15. Juli 2024

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2024)

Präambel

Der Reit- und Fahrverein Havixbeck-Hohenholte e. V. - in dieser Satzung auch kurz "der Verein" genannt - gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Organe, Amts- und Funktionsträger sowie Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Organe, Amts- und Funktionsträger sowie Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Alle in dieser Satzung erwähnten Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu bewerten. Wenn die männliche Form verwendet wird, gilt diese als Kurzform für alle Geschlechter.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "**Reit- und Fahrverein Havixbeck-Hohenholte e.V.**".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48329 Havixbeck.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Coesfeld unter VR-Nr. 218 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden;
 - b) die Ausübung des Reit- und Fahrsports;
 - c) die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen;
 - d) der gegenseitige Erfahrungsaustausch;

- e) der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - (1) sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgabe zu fördern;
 - (2) ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen;
 - (3) ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrsports zu geben und
 - (4) ihnen durch gemeinsame Wanderritte und -fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen;
 - f) die Teilnahme an Lehrgängen aller Art zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern;
 - g) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - h) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein dient jugendpflegerischen, sportlichen und heimatkundlichen Zwecken im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO 77) vom 16.03.1976 (BStBl S. 157 ff).
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen zurückerhalten.
- 4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Eintritt von Mitgliedern / Ehrenmitglieder

1. Eintritt von Mitgliedern
 - a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt.
 - b) Beitrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen, der über die Aufnahme beschließt.
2. Ehrenmitglieder
 - a) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und / oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben.
 - b) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Tod oder
 - c) durch Ausschluss.
2. Austritt
 - a) Der Austritt ist mit vierteljährlicher Kündigung zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.
 - b) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstandes im Sinne des § 26 BGB zu erklären.

3. Ausschluss
 - a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
 - b) Den Ausschluss verfügt der Vorstand nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes.
 - c) Legt das betroffene Mitglied gegen die Verfügung des Vorstandes binnen 6 (sechs) Wochen Einspruch ein, so ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
 - d) Über den Ausschluss beschließt sodann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. kein Anrecht am Vereinsvermögen
 - a) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch des betreffenden Mitgliedes auf das Vereinsvermögen.
 - b) Das betreffende Mitglied - bzw. dessen Erbe - ist verpflichtet, etwaige Rückstände - z.B. Mitgliedsbeiträge - für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Förderung des Vereinszwecks Beiträge zu entrichten.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
3. Über die Höhe von Beiträgen sowie der Aufnahmegebühr sowie über Ermäßigungen oder Befreiungen für bestimmte Personengruppen (Jugendliche, Studenten, Rentner, Familien etc.) entscheidet auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes der erweiterte Vorstand im Rahmen seiner turnusmäßigen Sitzung.
4. Sämtliche Anträge, die Beitragsanpassungen zum Gegenstand haben, müssen spätestens einen Monat vor der jeweils turnusmäßig stattfindenden Sitzung des erweiterten Vorstandes beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Nach einer Beitragserhöhung steht dem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses ist auszuüben spätestens einen Monat nach Bekanntmachung des Beschlusses über die Beitragserhöhung.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Zusammensetzung des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern, und zwar
 - (1 + 2) zwei Vorstandssprecher
 - (3 + 4) zwei weitere Vorstandsmitglieder
 - b) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 - c) Im Innenverhältnis gilt, dass einer davon ein Vorstandssprecher sein soll.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands i.S.d. § 26 BGB;
 - b) und mindestens zwei und maximal sieben Beisitzern und zwar in der Form
 - (1) mindestens dem Mitglied der aktiven Reiter
 - (2) mindestens dem – von der Jugendabteilung zu wählenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden – Jugendwart
 - (3) – (7) bis zu fünf Beisitzern.
 - c) Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer ist zu Beginn des Wahlgangs per Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung festzulegen.
3. Der erweiterte Vorstand kann weitere Mitglieder - ohne Stimmrecht - kooptieren, z.B. Sprecher aus einzelnen Fachbereichen (Vollgieren, Gespannfahren usw.)
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage der Zahlung einer Aufwandsentschädigung im jeweils steuerrechtlich zulässigen Umfang - aktuell nach § 3 Nr. 26a EStG - ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

5. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder des Vereins.
2. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen - wahlberechtigten - Mitglieder erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
3. Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang unter den zwei oder mehreren Bewerbern durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.
4. Bei Stimmgleichheit der Bewerber mit den meisten Stimmen beim zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Die Wahlen finden in folgendem Rhythmus statt:
 - a) gemeinsam in einem Jahr (z.B. 2024, 2026, 2028 usw.) werden gewählt:
 - (1) ein Vorstandssprecher;
 - (2) ein Mitglied des Vorstandes;
 - (3) der Jugendwart;
 - (4) 2 - 3 Beisitzer.
 - b) davon jeweils um ein Jahr zeitversetzt (z.B. 2025, 2027, 2029 usw.) werden gewählt:
 - (1) der weitere Vorstandssprecher;
 - (2) das weitere Mitglied des Vorstandes;
 - (3) das Mitglied der aktiven Reiter (Aktivensprecher);
 - (4) die weiteren 2 - 3 Beisitzer.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands i.S.d. § 26 BGB vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger aus dem erweiterten Vorstand bestellen.
8. Zur Wahl des Mitgliedes der aktiven Reiter (Aktivensprechers) (§ 9 Ziff. 2 b)) sind auch die noch nicht volljährigen Mitglieder wahlberechtigt.

§ 11 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte - jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und für jeden der Rechnungsprüfer einen Stellvertreter wählen.
2. Die Wiederwahl sollte möglichst nur einmalig erfolgen.
3. Es ist anzustreben, dass in einem Jahr jeweils ein Rechnungsprüfer wiedergewählt und ein anderer neu gewählt wird.
4. Der Auftrag der Rechnungsprüfer soll sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung darüber beschränken, ob die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit einem etwaigen Haushaltsplan übereinstimmen.
5. Die Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung zum Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit verpflichtet.
6. Der Rechnungsprüfungsbericht soll möglichst in der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen und im Verhinderungsfall schriftlich vorgelegt werden.

§ 12 - Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - bis spätestens zum 31. März des Jahres - statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
3. Stimmrecht
 - a) In der Mitgliederversammlung sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder stimmberechtigt.
 - b) In der Jugendabteilung sind alle Mitglieder (auch Kinder und Jugendliche) stimmberechtigt, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht von der Anzahl der erschienenen Mitglieder abhängig.

5. a) Die Mitgliederversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Rahmen einer Präsenzsitzung statt.
- b) Die Mitgliederversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ jedoch auch in Form einer Internet- bzw. Videokonferenz oder in Kombination mit den nachfolgenden Beschlussmöglichkeiten hybrid (Präsenzsitzung in Kombination mit einer Internet- bzw. Videokonferenz) durchgeführt werden. Die Form der Sitzung ist in der Einladung anzugeben.
- c) Beschlüsse und Wahlen können – mit Ausnahme einer Satzungsänderung und mit Ausnahme der Auflösung des Vereins – im Rahmen einer Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung auch telefonisch, durch E-Mail, schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg ohne Präsenzsitzung gefasst werden. Demnach finden alle Beschlüsse und Wahlen offen statt. Sollten jedoch mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen Beschluss oder eine Wahl in geheimer Abstimmung beantragen, so ist der betroffene Beschluss bzw. die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen. Letztere – die geheime Abstimmung - ist in Form einer Internet- bzw. Videokonferenz sowie in Form einer hybriden Sitzung durch die Möglichkeit einer anonymen elektronischen Stimmabgabe gewahrt.
- d) Auf das Verfahren im Vorstand und im erweiterten Vorstand finden die für die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung genannten Regelungen entsprechende Anwendung.

§ 13 - Einberufung der Mitgliederversammlungen/Anträge

1. Einberufung
 - a) Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandssprecher schriftlich in Textform per Brief oder per Mail oder per Aushang am schwarzen Brett an der Reithalle unseres Vereins - Herkentrup 4 in 48329 Havixbeck einberufen.
 - b) Dabei ist vom Vorstand eine feste Tagesordnung mitzuteilen.
 - c) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

- d) Die Einberufungsfrist ist durch Aufgabe bei der Post - unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift - oder Absendezeitpunkt bei der telekommunikativen Übermittlung oder Zeitpunkt des Aushangs gewahrt.
2. Anträge
- a) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (möglichst mit Begründung) einzureichen.
 - b) Vorstehendes gilt auch für Anträge auf Änderung und / oder Erweiterung der Tagesordnung.

§ 14 - Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandssprecher geleitet; sind beide Vorstandssprecher verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und / oder ergänzt werden (Antragsfrist s. § 13 Ziff. 2.).
3. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 15 - Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem - vom Versammlungsleiter zu bestimmenden - Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16 - Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem Reiterverband Münster e.V. in Münster/Westf.;
2. dem Kreisreiterverband Coesfeld e.V.;
3. dem Kreissportbund Coesfeld;
4. dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine in Münster/Westf. und
5. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

§ 17 - Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins.
2. Die Jugendabteilung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Jugendabteilung wählt - möglichst rechtzeitig vor der regulären Mitgliederversammlung des Vereins - in dem sich aus § 10 Ziff. 6 jeweils ergebenden Jahr - einen Jugendwart in den erweiterten Vorstand des Vereins, der dann der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Im Fall der Bildung von Ausschüssen soll der Jugendabteilung Gelegenheit gegeben werden, jeweils ihre eigenen Vertreter zu wählen und in den Ausschuss zu entsenden.

§ 18 - Auflösung

1. Das bei einer evtl. Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des Vereins fällt an einen - von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden - gemeinnützigen Verein oder Verband, dessen Satzungsziele dem Satzungsziel des Vereins möglichst entsprechen bzw. möglichst nahekommen.
2. Beschlüsse darüber, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, dürfen im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 - Satzungsänderungsvollmacht

Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen (z.B. vereinsrechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen) notwendig sind oder werden.

§ 20 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet (Name, Adress- und Kontaktdaten, Geschlecht, Geburtsdatum, Bankdaten, vereinsbezogene Fähigkeiten, Ämter, etc.).

Soweit die in den Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 20 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Daten an Dritte wie z.B. Verbände gemäß § 16, Auftragsverarbeiter (z.B. Druck und Versand von Einladungen für die Mitgliederversammlung) oder im Rahmen einer Funktionsübertragung (z.B. Steuerberater) übermittelt. Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf- und Turnierbetrieb der Verbände an diese oder ausrichtende Veranstalter weitergeleitet. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen und vereinsbezogenen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in sozialen Medien sowie auf Seiten der Verbände und Ergebnisdiensten veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Medien übermittelt.

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und danach gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Name, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft oder einem Organ, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Neben den vorgenannten Datenkategorien gilt dies auch für die medialen Werke. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften oder Organe zu Grunde.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder insbesondere auch der Veröffentlichung von medialen Werken (Foto, Video, Audio, Zeichnung) und personenbezogenen Daten in den vom Verein genutzten Medien wie Website, vereinseigenen Darstellungen in sozialen Netzen (z.B. Youtube, Facebook, Twitter, Instagram etc.) und öffentlichen Medien zu. Die Nutzung privat erstellter oder privater medialer Werke erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung des Urhebers. Das Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten kann ein Mitglied ohne nachteilige Folgen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Widerrufserklärung ist an die Vereinsanschrift zu richten.